

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Franz Schindler, Martin Güll, Karin Pranghofer, Margit Wild, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Christa Steiger, Diana Stachowitz, Angelika Weikert** und Fraktion (SPD)

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern  
Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung  
Verfassungsrechtliche Verankerung der Lernmittelfreiheit an Bayerns Schulen**

### A) Problem

Bildungsgerechtigkeit und gleiche Bildungschancen für alle Kinder in Bayern sind immer mehr gefährdet. Der Geldbeutel der Eltern entscheidet immer häufiger über den Bildungsweg der Kinder. Dies resultiert nicht nur aus der Einführung von Studiengebühren an bayerischen Hochschulen und der u. E. völlig missglückten Büchergeldregelung, sondern bereits aus der Tatsache, dass Familien oft schon mit der Aufbringung der übrigen im Rahmen der Ausbildung ihrer Kinder anfallenden Kosten stark belastet sind.

Nach Berechnungen entstehen Familien pro Schüler bzw. Schülerin und Schuljahr bis zu 1.000 Euro an Kosten. Diese Kosten werden zu einem sehr beträchtlichen Teil von der Beschaffung der für den Unterricht notwendigen Lernmittel verursacht. Gerade finanziell schlechter dastehende Familien werden dadurch zusätzlich zu ihren schon sehr begrenzten Mitteln nochmals besonders erheblich mit Schul- und Bildungskosten belastet. Bildungsgerechtigkeit und gleicher Zugang zu Bildungschancen werden daher immer stärker von den finanziellen Möglichkeiten der Familien bestimmt.

Im Freistaat wird an öffentlichen Schulen Lernmittelfreiheit dadurch gewährt, dass die Schulaufwandsträger die Schüler mit Schulbüchern versorgen. Dieser Anspruch ist einfachgesetzlich durch Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BaySchFG gewährleistet. Die Bayerische Verfassung enthält keine entsprechende Gewährleistung. In Art. 129 Abs. 2 BV ist nur geregelt, dass der Unterricht an Volksschulen und Berufsschulen, deren Besuch verpflichtend ist, unentgeltlich ist.

Art. 129 Abs. 2 BV ist als Grundrecht im Sinne eines Rechts auf Freiheit vor Inanspruchnahme durch den Staat auf Zahlung von Schulgeld für den Besuch von Volks- und Berufsschule zu deuten (so Stettner, in Nawiasky/Leusser/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Stand 2005, Art. 129 Rdn. 11).

Andere Bundesländer haben erkannt, dass Kennzeichen einer verantwortungsvollen und sozialen Bildungspolitik auch ist, die Eltern nicht auf den erheblichen Schul- und Bildungskosten sitzen zu lassen und haben die Lernmittelfreiheit als wichtige Voraussetzung von Bildungsgerechtigkeit und gleichen Bildungschancen daher nicht dem einfachen Gesetzgeber überlassen, sondern teilweise in ihren Landesverfassungen verankert.

So hat das Land Baden-Württemberg in Art. 14 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung ausdrücklich geregelt: „Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich.“

Auch Hessen, Sachsen und Bremen haben die Lernmittelfreiheit in ihre Landesverfassungen aufgenommen. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält den an den Gesetzgeber gerichteten Auftrag zur Einführung und Durchführung der Lehr- und Lernmittelfreiheit für alle Schulen.

Um auch in Bayern Bildungsgerechtigkeit sicher(er) zu garantieren, ist über die einfachgesetzliche Gewährung der Lernmittelfreiheit im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die Lernmittelfreiheit in der Bayerischen Verfassung zu verankern.

Durch die verfassungsrechtliche Verbürgung der Lernmittelfreiheit wird sicher gestellt, dass der Gesetzgeber die einfachgesetzlich gewährleistete Lernmittelfreiheit z. B. durch eine Änderung des BaySchFG nicht abschaffen, aber auch nicht nach Kassenlage beliebig variieren und schlimmstenfalls auf Null reduzieren kann und damit die Bildungschancen eines jungen Menschen nicht von seinen Fähigkeiten und Leistungen bestimmt werden, sondern vom Einkommen seiner Eltern.

#### **B) Lösung**

Die Lernmittelfreiheit wird als wichtige Voraussetzung für Chancengleichheit in der Bildung in der Bayerischen Verfassung verankert. Dazu wird Art. 133 BV um einen neuen Abs. 3 ergänzt. In diesem neuen Absatz ist die Lernmittelfreiheit als ein Grundrecht im Sinne eines Rechts auf Freiheit vor der Inanspruchnahme auf Zahlung von Kosten für Lernmittel ausgestaltet.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern**

#### **§ 1**

Dem Art. 133 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>An den öffentlichen Schulen besteht Lernmittelfreiheit. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Verfassung des Freistaates Bayern enthält bislang keine Regelung dahingehend, dass in Bayern Lernmittelfreiheit besteht. Daher ist eine dementsprechende Verfassungsänderung notwendig.

Dem Art. 133 BV wird ein dritter Absatz angefügt, in welchem zunächst in Satz 1 die Lernmittelfreiheit für die öffentlichen Schulen allgemein vorgeschrieben wird.

Da der genaue Umfang der Lernmittelfreiheit nicht in der Verfassung geregelt werden kann, weil die Verfassung ansonsten überfrachtet würde, folgt in einem Satz 2 der Verweis auf eine weitergehende einfachgesetzliche Regelung. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit, insbesondere deren Umfang, bleibt somit im einzelnen und im näheren dem BaySchFG überlassen.

Der neue Art. 133 Abs. 3 gewährt den Schülerinnen und Schülern ein Grundrecht im Sinne eines Rechts auf Freiheit vor der Inanspruchnahme auf Zahlung von Kosten für Lernmittel.